Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 79 EO Bestellung eines Verwalters

EO - Exekutionsordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Ein Verwalter ist nur zu bestellen, wenn dies in diesem Gesetz vorgesehen ist. Er ist erst zu bestellen, sobald ein Kostenvorschuss zur Deckung der Mindestentlohnung des Verwalters erlegt worden ist.
2. (2)Dem betreibenden Gläubiger ist der Erlag eines Kostenvorschusses binnen einer mindestens vierwöchigen Frist zur Deckung der Mindestentlohnung des Verwalters aufzutragen.
3. (3)Der Beschluss, mit dem ein Verwalter bestellt wird, ist nicht anfechtbar.
4. (4)Soweit in diesem Gesetz nichts anderes angeordnet ist, sind die Bestimmungen der§§ 79 bis 84 auf den Zwangsverwalter anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at